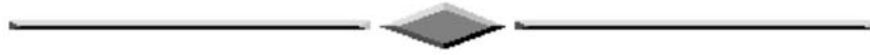


Az.:10-023-00

# Satzung

## über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Lauingen (Donau)



Die Stadt Lauingen (Donau) erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1) folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

##### **Ehrungen und Auszeichnungen**

Die Stadt Lauingen (Donau) ehrt ihre Bürgerinnen und Bürger oder andere Persönlichkeiten durch

1. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gemäß Art. 16 Abs. 1 GO,
2. die Verleihung der Bürgermedaille,
3. die Verleihung des Bürgerbriefes,
4. die Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden,
5. die Verleihung des Hyazinth-Wäckerle-Preises.

#### **§ 2**

##### **Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 Abs. 1 GO) ist die höchste Ehrung, die die Stadt Lauingen (Donau) lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn sich die zu ehrende Persönlichkeit in herausragender Weise um die Entwicklung der Stadt Lauingen (Donau) verdient gemacht oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z.B. im Bereich der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft oder des Sozialwesens das Ansehen der Stadt außergewöhnlich gemehrt hat.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Stadtrates durch Aushändigung einer vom 1. Bürgermeister unterschriebenen Ehrenbürgerurkunde verliehen.
- (3) Die Ehrenbürgerurkunde ist eine künstlerisch gestaltete Urkunde, die mit dem Lauinger Stadtwappen versehen sein muss und die Auskunft über die Art der Verdienste enthält.
- (4) Ehrenbürger sollen maximal drei lebende Personen sein.

### **§ 3**

#### **Verleihung der Bürgermedaille**

- (1) Die Bürgermedaille kann nur an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die zur Stadt Lauingen (Donau) in enger Beziehung stehen und allgemeines Ansehen genießen und die durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet besondere Verdienste um das Ansehen oder um das allgemeine Wohl der Stadt erworben haben.
- (2) Die Bürgermedaille wird in Gold (14 Karat) ausgeführt. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit erhöht geprägter Umschrift „STADT LAUINGEN (DONAU)“ und auf der Rückseite die erhöht geprägte Umschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE“.
- (3) Zusammen mit der Bürgermedaille wird eine Wappennadel überreicht. Diese stellt ein verkleinertes Abbild der Bürgermedaille dar. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen und die erhöht geprägte Umschrift „STADT LAUINGEN (DONAU) FÜR BESONDERE VERDIENSTE“. Die Wappennadel kann als selbständige Auszeichnung allein nicht verliehen werden.
- (4) Die Bürgermedaille wird in würdiger Form zusammen mit der Wappennadel und einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, vom 1. Bürgermeister verliehen.
- (5) Die Zahl der mit der Bürgermedaille geehrten lebenden Persönlichkeiten soll zehn nicht übersteigen.

### **§ 4**

#### **Verleihung des Bürgerbriefes**

- (1) Die Stadt Lauingen (Donau) verleiht den Bürgerbrief für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit
  - a) auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Kultur, der Wirtschaftsförderung, des Sozialwesens,
  - b) auf dem Gebiet der Nachbarschaftshilfe und ähnlichen Bereichen,
  - c) in Vereinen, Verbänden, Stiftungen, kirchlichen und caritativen Einrichtungen.
- (2) Der Bürgerbrief wird durch den 1. Bürgermeister in einer würdigen Weise zusammen mit einer vergoldeten Wappennadel und einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, überreicht.

### **§ 5**

#### **Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden**

- (1) Zum Andenken an berühmte oder verdiente Persönlichkeiten benennt die Stadt Straßen, Plätze, öffentliche Gebäude und Einrichtungen nach dem Namen des zu Ehrenden. Auf diese Art sind nur Verstorbene zu ehren.
- (2) Eine nachträgliche Umbenennung ist möglich, wenn bauliche Entwicklungen oder nachträglich offenkundige Tatsachen dies für angebracht erscheinen lassen.

### **§ 6**

#### **Verleihung des Hyazinth-Wäckerle-Preises**

- (1) Der Hyazinth-Wäckerle-Preis kann im Abstand von mindestens zwei Jahren Personen verliehen werden, die im Bereich der Literatur, der bildenden Kunst und der Heimatpflege

in besonderer Beziehung zu Lauingen (Donau) oder zum schwäbisch-bayerischen Kulturraum stehen. Dieser Preis ist mit einem Preisgeld in Höhe von 1.000,- € verbunden.

(2) Über den Preisträger entscheidet eine Jury unter dem Vorsitz des 1. Bürgermeisters, der folgende Personen angehören:

- der Bezirksheimatpfleger
- die Schulleiter des Albertus-Gymnasiums und der Hyazinth-Wäckerle-Volksschule Lauingen (Donau)
- eine weitere vom 1. Bürgermeister zu berufende sachkundige Person
- der Kulturreferent des Stadtrates
- die Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen.

Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Urkunde des Hyazinth-Wäckerle-Preises muss das Lauinger Stadtwappen enthalten und Auskunft über den Grund der Verleihung geben. Die Preisverleihung hat im Rahmen einer Feierstunde oder einer geeigneten sonstigen, dem Preisträger angemessenen Veranstaltung zu erfolgen.

## **§ 7**

### **Mehrfache Auszeichnungen**

Denselben Persönlichkeiten können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

## **§ 8**

### **Persönliche Berechtigung und Verpflichtung der Ausgezeichneten**

Alle Auszeichnungen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

## **§ 9**

### **Vorschlagsrecht**

- (1) Für Ehrungen nach § 2 dieser Satzung (Ehrenbürgerrecht,) ist das Vorschlagsrecht auf die im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppen und den 1. Bürgermeister beschränkt.
- (2) Für Ehrungen nach §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung (Bürgermedaille, Bürgerbrief, Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden) können neben den in § 9 Abs. 1 genannten Personen auch Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Vorschläge einbringen.
- (3) Für den Hyazinth-Wäckerle-Preis sind alle Lauinger Bürgerinnen und Bürger vorschlagsberechtigt.
- (4) Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigkeit der zu ehrenden Persönlichkeit ausführlich zu begründen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung, Ehrungswiderruf**

- (1) Über die in §§ 2 - 5 bezeichneten Ehrungen beschließt der Stadtrat mit einfacher Mehrheit in nicht-öffentlicher Sitzung.

- (2) Ausgesprochene Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates widerrufen werden.
- (3) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bringt den Verlust der Ehrung nach dieser Satzung mit sich. Diese Regelung gilt nicht für die Träger des Hyazinth-Wäckerle-Preises.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bürgermedaille der Stadt Lauingen (Donau) vom 01.08.1979 außer Kraft.

Lauingen (Donau), 10.04.2006  
Stadt Lauingen (Donau)

Schenk  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 11.04.2006 im Hauptamt der Stadtverwaltung Lauingen (Donau) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Lauingen (Donau) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.04.2006 angeheftet und am 25.04.2006 wieder entfernt.

Lauingen (Donau), 28.04.2006  
Stadt Lauingen (Donau)

Schenk  
1. Bürgermeister